



infobrief 37/08

Montag, 8. Dezember 2008

KV / AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Ratenkredit, Abbuchungsvereinbarung, verspäteter Einzug durch Bank, Verzug, § 193 BGB

A Sachverhalt

Dem folgenden Infobrief liegt eine Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern zu Grunde. Anfang des Jahres 2007 schlossen Kunden bei der Citibank einen Kreditvertrag mit einer Nettodarlehenssumme in Höhe von 21.500,- EUR ab. Gemäß dem erstellten Ratenplan sollte ab dem 01.04.2007 eine monatliche Rate in Höhe von 437,- EUR bei einer Laufzeit von 60 Monaten und einem effektivem Jahreszins von 7,93 % gezahlt werden. Zusätzlich vereinbarten die Kunden mit der Citibank eine Abbuchungsvereinbarung. Die Citibank war danach berechtigt, jeweils zum 1. eines Monats den fälligen Betrag von dem Konto der Kreditnehmer abzubuchen. Teilweise wurden die Abbuchungen jedoch nicht zum 1. des jeweiligen Monats vorgenommen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es sich zum Beispiel bei dem 1. um einen Sams-, Sonn- oder Feiertag gehandelt hatte. Die sich daraus ergebenden Zinsnachteile wurden zu Lasten der Darlehensnehmer verbucht. Die Differenz am Ende der planmäßigen Laufzeit am 01.03.2012 beträgt gemäß der Finanzcheck-Berechnung (Finanzcheck 1.2) 1,67 EUR. Es stellte sich die Frage, ob die sich aus dem Vorgehen der Citibank ergebende Zinslast zum Nachteil der Kunden gerechtfertigt ist.

B Stellungnahme

B.I Vertragliche Ansprüche

Aus dem zwischen den Kunden und der Citibank geschlossenen Kreditvertrag ergibt sich kein Hinweis darauf, dass bezüglich der Zinsberechnung die jeweilige Restschuld bis zur tatsächlichen Abbuchung durch die Citibank zu Grunde gelegt werden soll. In dem Vertrag heißt es zwar wörtlich: *„Sollten Zahlungen zu früheren oder späteren Terminen oder abweichend von der vereinbarten Höhe erfolgen, so ändern sich nebenstehende Angaben hinsichtlich der Laufzeit, letzten Rate, Zinsen des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses entsprechend.“* Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Citibank berechtigt ist, Zinsnachteile, die sich durch verspätete Buchungen auf Grund kalendarischer Besonderheiten ergeben, dem Kunden aufzuerlegen. Zum einen sind von dem Begriff „Zahlungen“ „Abbuchungen“ nicht erfasst. Zum anderen bezieht sich der zitierte Absatz vielmehr auf eine Änderung, die seitens der Kunden vorgenommen wird, oder auch auf den Fall einer verspäteten Abbuchung auf Grund mangeln-

der Kontodeckung des Kreditnehmers. Weitere Vereinbarungen bezüglich der Ratentilgung sind in dem Vertrag nicht enthalten. Vertragliche Ansprüche sind somit nicht gegeben.

B.II Verzug des Schuldners?

Auch die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs liegen nicht vor. Diese richten sich nach §§ 286 ff. BGB. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug, § 286 I S. 1 BGB. Da die Fälligkeit der Leistungen auf den Kreditvertrag in dem Vertrag nach dem Kalender bestimmt ist, nämlich immer zum 1. des jeweiligen Monats, tritt gemäß § 286 II Nr. 1 BGB Verzug durch Zeitablauf ein.¹ Somit bedurfte es einer verzugsbegründenden Mahnung tatsächlich nicht.

Allerdings ist fraglich, ob eine **Fälligkeit** überhaupt schon gegeben ist, wenn der Leistungstag auf einen der genannten Tage fällt. Ist gemäß § 193 BGB an einem bestimmten Tag eine Leistung zu bewirken und fällt dieser bestimmte Tag auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Rechtsfolge des § 193 ist die Verschiebung des Termins. War an dem geschützten Tag oder bis zu ihm eine Leistung zu erbringen, wird die Forderung erst am nächsten Werktag fällig und der Schuldner gerät erst am Tag danach in Verzug.² Insofern fehlt es bereits an der den Verzug begründenden Fälligkeit. Des Weiteren fehlt es an dem für den Verzug erforderlichen Vertretenmüssen gemäß § 286 IV BGB. Den Kunden kann weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit bezüglich der Nicht-Leistung vorgeworfen werden. Denn die „verspätete“ Abbuchung beruhte einzig und allein auf dem Umstand, dass an den jeweiligen Feier- bzw. Wochenend-Tagen nicht gebucht wurde/werden konnte. Insofern liegen auch die Verzugsvoraussetzungen nicht vor.

Denkbar wäre darüber hinaus ein **Annahmeverzug** gemäß § 293 ff. BGB der Citibank, weil sie die Rate nicht wie vertraglich vereinbart eingezogen hat. Da die Fälligkeit der jeweiligen Rate noch nicht gegeben war, siehe oben, liegt dieser Fall aber nicht vor. Bei einer darüber hinaus gehenden Verzögerung der Abbuchung wäre an einen Annahmeverzug durch die Citibank zu denken, soweit das Konto des Verbrauchers ausreichend gedeckt war.

C Fazit

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit, dass die Verteilung der Zinslast zu Ungunsten der Kreditnehmer nicht gerechtfertigt ist. Der Verbraucher schuldet nur die im Vertrag ausdrücklich aufgeführten Zinsen. Darüber hinaus gehende Zinsen müssen entweder zusätzlich vertraglich vereinbart werden oder es muss Verzug vorliegen. Beides war im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

¹ Vgl. hierzu: Bülow, Peter / Artz, Markus, Heidelberger Kommentar zum Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 497 Rn. 35.

² BGH, Urteil vom 01.02.2007, AZ III ZR 159/06, NJW 2007, 1581-1584.